

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 11. März 2016

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Breite Heide“ Gemeinde Borkheide – 1. Änderung Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Lessingstraße“ Stadt Brück..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2016..... Seite 10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2016..... Seite 12
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 31.12.2015)..... Seite 14
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe Seite 15
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel..... Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2008 Amt
 - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2008 Amt..... Seite 16
 - Entlastungsbeschluss 2008 Amt..... Seite 16
- Offenlegung von Bodenrichtwerten Seite 16
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung Seite 17
- Widerspruch nach Bundesmeldegesetz Seite 17

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 23.02.2016

Beschluss-Nr. 63-11/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg Mark

in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 23.02.2016 folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wiesenburg/Mark“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile nach § 45 BbgKVerf:
Benken, Grubo, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuehütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, Wiesenburg.
Sie umfassen das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinden Benken, Grubo, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuehütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, Wiesenburg – Stand 30.11.2001.
- (3) Die bewohnten Gemeindeteile Bahnhof, Spring, Setzsteig, Medewitzerhütten, Schmerwitz, Welsigke und Arensneest sind Gemeindeteile der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift Gemeinde Wiesenburg/Mark Landkreis Potsdam-Mittelmark und enthält eine Ordnungszahl.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen

Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunde
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt.
Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Antwort schriftlich. Über den Inhalt ist in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Einwohnerversammlung
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet oder auch Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung/des Themas und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die wesentlichen Inhalte der Einwohnerversammlung sind in einem Vermerk festzuhalten.
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 4**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Sie nimmt das Recht wahr, indem sie der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter teilen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 Änderungen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gemacht werden.
- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten für nachrückende Ersatzpersonen für die Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner (§ 43 BbgKVerf). Die Mitteilung an die Vorsitzende soll innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung in der durch § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8**Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung kann gemäß § 43 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Entfällt auf eine Fraktion mit der Anwendung der Sitzverteilung gemäß § 43 Abs. 3 der BbgKVerf kein Sitz, ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 9**Ortsbeiräte**

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
Ortsteil Wiesenburg mit 5 Mitgliedern,
in allen übrigen Ortsteilen mit je 3 Mitgliedern.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates werden nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der jeweilige Ortsbeirat verhandelt in öffentlicher Sitzung. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet der § 6 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 10**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im gemeinsam mit dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebenen amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

„Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt:

Ortsteil	Standort
Benken	Benkener Dorfstraße/Ecke Werbiger Straße, auf dem Dorfplatz
Grubo	an der Gehwegkante vor den Grundstücken Gruboer Hauptstraße 21/22
Jeserig/Fläming	vor dem Dorfgemeinschaftshaus Gruboer Straße 1
Jeserigerhütten Klepzig	rechts neben dem Gebäude Glashüttenweg 27 an der Gehwegkante der Einmündung der Klepziger Dorfstraße in die Klepziger Hauptstraße in Höhe der Bushaltestelle
Lehnsdorf	parallel zur Ortsdurchfahrt in Verlängerung der südwestlichen Ecke der Kirchhofsmauer
Medewitz	Medewitz – vor dem Gebäude des Grundstückes Medewitzer Dorfstraße 20a und Medewitzerhütten – Am Straßenrand Bäckerstraße/Ecke Hauptstraße
Mützdorf Neuehütten	vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mützdorf 31 vor dem Giebel des Nebengebäudes des Grundstückes Neuehütten 51
Reetz Reetzerhütten	vor dem Grundstück Lindenplatz 6 parallel zur Ortsdurchfahrt B 246 rechts neben der Bushaltestelle
Reppinichen Schlamau	rechts neben dem Wohnhaus Dorfstraße 57 links neben dem Wohnhaus Schlamau 20 und vor dem Grundstück Schmerwitz 35
Wiesenburg	vor dem Giebel Am Stadion 1-2 und vor dem Rathaus Schlossstraße 1

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Bei Bekanntmachung durch Aushang sind der Tag des Anschlags beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den unter Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde in ihrem jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung werden in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde in dem Ortsteil bekannt gemacht, in dem die Einwohnerversammlung stattfindet. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang spätestens am Tage der Ladung der Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeiräte.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise als Notbekanntmachung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen. (§ 3 BekanntmV)
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 04.05.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2012, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Wiesenburg/Mark, den 23.2.2016



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

In der Zeit vom **14. März 2016 bis zum 30. April 2016** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark-Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

dienstags von 9:00 bis 18:00 Uhr

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2015, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme

öffentlich

aus.

Außerdem können im
in der
im
in

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Fachdienst Kataster- und Vermessung
14513 Teltow, Potsdamder Straße 18 A**

während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr** persönlich oder telefonisch unter **03328/314 bis 318 oder 03328/323** Auskünfte eingeholt werden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburgviewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 2 „Die Breite Heide“ Gemeinde Borkheide – 1. Änderung

Die am 15.10.2015 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Die Breite Heide“ 1. Änderung wurde mit Schreiben vom 25.1.2016, Az: 09/15 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz genehmigt.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Brück, den 2.2.2016



Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 15.10.2015 beschlossene und am 25.1.2016 genehmigte Satzung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 25.2.2016 beschlossene Satzung, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor



Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichenerklärung 1959 – Paragraf 89 vom 18. Dezember 1959 (BGR. I, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB; §§ 16-20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16 (2) Nr.3 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§16 (2) Nr.1 BauNVO)

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§18 (2) Nr.2 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)

Verkehrflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Ö Öffentliche Verkehrsfläche

Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

PG Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 BauGB

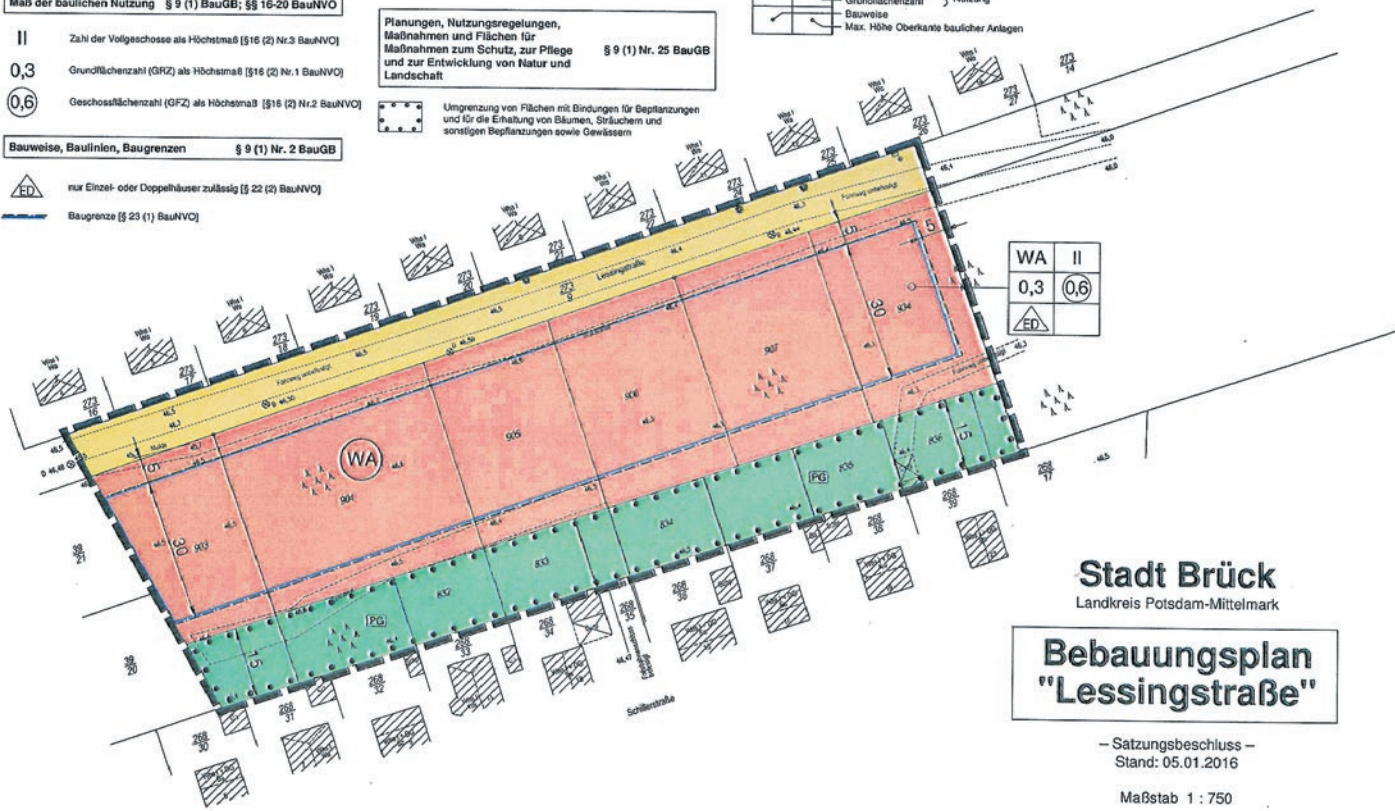
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Sonstige Planzeichen

Bebauungsplan Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellungen ohne Normcharakter

Art der baulichen Nutzung
 Geschossigkeit
 Geschossflächenzahl } Maß der baulichen Grundflächenzahl } Nutzung
 Bauweise
 Max. Höhe Oberkante baulicher Anlagen



Stadt Brück
 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bebauungsplan "Lessingstraße"

– Satzungsbeschluss –
 Stand: 05.01.2016

Maßstab 1 : 750

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **2.204.400,00 €**
 ordentlichen Aufwendungen auf **2.304.900,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **2.065.400,00 €**
 Auszahlungen auf **2.235.200,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.097.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	104.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

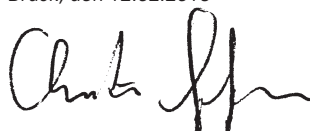
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 12.02.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 12.02.2016

Großmann
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.477.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.042.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.312.400,00 €
Auszahlungen auf	4.165.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.261.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.696.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	357.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	110.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –


- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
- Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
- Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 12.02.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 12.02.2016

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.400.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.879.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.236.800,00 €
Auszahlungen auf	2.568.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.236.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.542.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
- 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 19.02.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 19.02.2016

Großmann
Amtdirektor



Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Brück ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Stadt Brück legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 5
Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für grundsteuerbefreite Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²,**
- „Nuthe-Nieplitz“ **0,000744 € je m².**

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 19.02.2015 außer Kraft.

Brück, den 26.02.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016 beschlossene Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 26.02.2016

Großmann
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 31.12.2015)

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 08.02.2016 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2015) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

11. März bis 15. April 2016

im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

montags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-314 oder -323 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr.

Brück, den 22. Februar 2016

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe

Zur **Mitgliederversammlung** der Jagdgenossenschaft Linthe, am **31. März 2016**, um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte „Linther Hof“ in Linthe**, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren jagdbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Jagdjahr 2015/2016
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht

10. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2016/2017
11. Wahl des Wahlleiters
12. Wahl des Stimmenzählers
13. Wahl des Jagdvorstehers
14. Wahl der zwei Beisitzer und Stellv. des Jagdvorstehers
15. Wahl des Schriftführers
16. Wahl des Kassenführers
17. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
18. Schlusswort durch den Jagdvorsteher


 Ottfried Kleinerbuschkamp
 Jagdvorsteher

Amtsgericht Brandenburg an der Havel GZ: Trebitz Blatt 108

04.11.2015

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Trebitz

Flur: 3 Flurstücke: 2, 25

Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche
Lage: Plan 279

Größe (qm): 8400 qm bzw. 7020 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Der Landwirt Gustav Liero(w) in Trebitz

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.


Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Grüne
Gruner
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemeck hat in seiner 5. Sitzung am 25. Januar 2016 den folgenden Beschluss Nr. 18/ANgk gefasst. Der Amtsausschuss beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

		Stimmverteilung:		
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
9	9	9	0	0

Niemeck, 25.01.2016



Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemeck hat in seiner 5. Sitzung am 25. Januar 2016 den folgenden Beschluss Nr. 19/ANgk gefasst. Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2008. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

		Stimmverteilung:		
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
9	9	9	0	0

Niemeck, 25.01.2016



Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses

Bekanntmachung

Die vorstehenden im Amtsausschuss am 25.01.2016 gefassten Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 des Amtes Niemeck sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 25.02.2016



(Hemmerling)
Amtsdirektor

Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemeck

In der Zeit vom 15.03.-19.04.2016 liegt im Amt Niemeck-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten

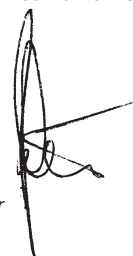
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

die Liste der „Bodenrichtwerte“, zum Stichtag 31.12.2015, für den Bereich des Amtes Niemeck, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können im **Landkreis Potsdam Mittelmark**
Geschäftssteile des
Gutachterausschusses

im **Kataster- und Vermessungsamt**
in **14513 Teltow, Lankeweg 4**
während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr persönlich oder telefonisch unter: 03328/3183-14 oder 3183-323 Auskünfte eingeholt werden.

Griesbach
stellv. Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Alle Hundehalter haben u.a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse!) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
 - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - auf Sport- und Campingplätzen
 - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
 - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
 - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt. Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemeck. (www.amt-niemeck.de)

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.